

Hinweise zum Förderverfahren

„Interdisziplinäre Erforschung der Langzeitfolgen der SARS-CoV-2-Pandemie“



COVID-19 FORSCHUNGSNETZWERK NIEDERSACHSEN

Version 1.2 / 26. Juni 2023

Inhalt

I. Voraussetzungen für die Antragstellung.....	2
II. Verwendung der Fördermittel (Finanz- und Kostenplan)	2
III. Hinweise zu den Zuwendungsbestimmungen	4
IV. Hinweise zum Antragsverfahren.....	5



Nachfolgende Hinweise sind bei der Planung und Einreichung der Projektanträge zu beachten.

I. Voraussetzungen für die Antragstellung

Neben der wissenschaftlichen Originalität und thematischen Passgenauigkeit der Anträge ist eine **standortübergreifende Kooperation niedersächsischer Antragsteller*innen Voraussetzung und verpflichtend für die Förderung.**

Die Verknüpfung interdisziplinärer und komplementärer Expertisen sowie ein hohes translationales Potenzial sind wesentliche Entscheidungskriterien. Im Bereich der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften ist die Verknüpfung mit biomedizinischen Disziplinen als interdisziplinäre Kooperation ausdrücklich erwünscht, und muss zumindest perspektivisch in das Projektkonzept integriert werden. Interprofessionelle Kooperationen zwischen Wissenschaft und Praxis, beispielsweise die Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften, Verbänden, Krankenkassen oder Versorgungseinrichtungen, können dabei berücksichtigt werden.

Die Forschungsprojekte müssen einem hohen wissenschaftlichen Anspruch genügen, international kompetitiv sein und werden durch ein qualitätsgesichertes Auswahlverfahren begutachtet. Aufgrund der relativ kurzen Laufzeit sollte auf bestehende Daten/Kohorten zurückgegriffen werden. Das Verknüpfen von bereits erhobenen Daten sowie innovative Auswertungsaspekte sollten im Vordergrund stehen.

Der Einbezug der zentralen COFONI-Technologieplattform, die übergreifende Daten- und Biobanken sowie Methoden und Tiermodelle zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellt (s. Anlage 2 Technologieplattformen), ist in geeigneten Projektvorhaben wünschenswert und die Nutzung vergleichbarer Ressourcen außerhalb von COFONI ist zu begründen. Für die Einbindung der Technologieplattformen sind die lokalen Ansprechpartner*innen für die **Budget- und Ressourcenplanung vorab** zu kontaktieren.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, nationale und internationale Standards zur Qualitätssicherung der Forschung einzuhalten: Leitlinien der Guten Wissenschaftlichen¹ und Leitlinien zur Guten Epidemiologischen Praxis². Zudem wird erwartet, dass die FAIR-Prinzipien (findable, accessible, interoperable and reusable) zum Datenmanagement Anwendung finden.

Bei Förderanträgen für klinische (Pilot-)Studien sind zusätzlich die folgenden internationalen Standards in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen: Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis (ICH-GCP), EU-Richtlinie 2005/28/EG, EU-Verordnung Nr. 536/2014, CONSORT- und STARD-Statements.

II. Verwendung der Fördermittel (Finanz- und Kostenplan)

Antragsteller*innen können Fördermittel von bis zu 800.000 Euro pro Forschungsprojekt aus den COFONI-Flex-Funds beantragen (hierin sind ebenfalls die Kosten für die Nutzung der Technologieplattform enthalten, siehe I.). Je nach Zielsetzung und Relevanz des Vorhabens ist die Beantragung einer höheren Förderung mit entsprechender Begründung möglich. Die erforderlichen Fördermittel müssen im Vordruck **Finanzierungsplan** detailliert aufgeführt werden (s. Antragsformular 6.3 Finanzierungsplan).

¹Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft. (2019). Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct. <http://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>

²Vgl. DGEpi. (2019). Good-Epidemiological-Practice-GEP-EurJ-Epidemiol. DOI: 10.1007/s10654-019-00500-x.
Hinweise zum Förderverfahren



Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle zur Erreichung des Zweckes erforderlichen und durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) im Rahmen der Zuwendungsgewährung anerkannten Ausgaben.

Hierzu zählen unter anderem:

- **wissenschaftliches Personal, ärztliches Personal, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.**

Als Grundlage für die Personalkosten dienen die aktuell gültigen Durchschnittssätze des Niedersächsischen Finanzministeriums.

Ist bei Antragstellung bereits eine konkrete Person für die Bearbeitung des Forschungsvorhabens vorgesehen, ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Die Personalausgaben sind in diesem Fall anhand der persönlichen Daten möglichst genau zu ermitteln.

- **Sach- und Reisemittel**, die ursächlich in der Durchführung des Vorhabens begründet sein müssen. Dies schließt für einen Fachbereich, Institut allgemein übliches Verbrauchsmaterial, dessen zusätzlicher Bedarf durch den projektspezifischen Verbrauch begründet ist (z.B. Plastiklaborreagenzgefäße, Pipettenspitzen, Handschuhe) ein.

Reisekosten sind nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRK) in Verbindung mit den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) und den Verwaltungsvorschriften zur NRKVO (VV-NRKVO) vom 10.01.2017 in der derzeit gültigen Fassung förderfähig (Erläuterung: Förderfähig sind notwendige Ausgaben für Fahrten mit dem preislich günstigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel).

- gegebenenfalls anfallende **Gebühren zur Nutzung von Sekundärdaten**.
- **Geräteinvestitionen**, die ursächlich in der Durchführung des Vorhabens begründet sein müssen und nicht zur Grundausrüstung gehören können in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden. Die Geräte müssen im Einzelnen genau bezeichnet und ihre Preise einschließlich aller Nebenkosten angegeben werden. Mindestens ein Angebot muss eingeholt und mit eingereicht werden. Des Weiteren finden die Regelungen des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes Anwendung. Laufende Ausgaben für wissenschaftliche Geräte, z. B. für Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile, werden **nicht** gefördert. Es ist zu bestätigen, dass die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sowie die Deckung der laufenden Ausgaben sichergestellt ist.
- **Druck- bzw. Publikationskosten** für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (die Ergebnisse sollten möglichst in Open Access zur Verfügung gestellt werden).
- Fördermittel zur **Beteiligung von Patient*innen** (Aufwandsentschädigungen und Reisekosten).
- In begründeten Fällen können detailliert beschriebene Aufträge an Dritte beantragt und vergeben werden. Die beantragten Ausgaben müssen einen eindeutigen Projektbezug aufweisen; dieser muss ausführlich erläutert werden (s. [Angebotsvorlage für Unteraufträge](#)).

Zu den nicht-förderfähigen Ausgaben zählen:

- Ausgaben, die ursächlich der Grundausrüstung des Antragsstellenden zuzurechnen sind. **Grundausrüstung ist von den jeweiligen Zuwendungsempfängern bereitzustellen.**
- Die Erstattung von indirekten Kosten, d. h. Kosten für in Anspruch genommene Infrastruktur (z. B. Raum- oder Energiekosten).
- Ausgaben für Bewirtung und sonstige Repräsentationsaufwendungen.
- Ausgaben für die Erstellung des Ethikvotums durch die hochschuleigene Ethikkommission sowie die Teilnahme an Inspektionen und/oder Audits.
- Es kann **keine** Projektpauschale gewährt werden.

III. Hinweise zu den Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von interdisziplinären Forschungs- und Vernetzungsprojekten im Rahmen der „Interdisziplinäre Erforschung der Langzeitfolgen der SARS-CoV-2-Pandemie“.

Zuwendungszeitraum

Die Projektvorhaben können frühestens **ab Juli 2023 mit einer Laufzeit bis maximal 31.12.2025 gefördert werden.**

Zuwendungsgeber

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) als Konsortialführung des COVID-19 Forschungsnetzwerkes Niedersachsen (COFONI) ist Erstempfänger der Fördermittel vom Zuwendungsgeber (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) und kooperiert auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages („Kooperationsvertrag“) mit den weiteren Gründungspartnern des Verbundprojekts COFONI (Deutsche Primatenzentrum – Leibniz-Institut für Primatenforschung, Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung, Medizinischer Hochschule Hannover und Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover).

Der Zuwendungsgeber hat die Weiterleitung von Mitteln der Zuwendung an die Verbundpartner zum Zwecke der Projektdurchführung gemäß Nr. 12 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zugelassen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Landes Niedersachsen entsprechend § 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), sowie vom Land geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Eine Weiterleitung an industrielle Partner ist nicht vorgesehen.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen können zusätzlich auch nationale oder internationale Forschungseinrichtungen – nicht jedoch mit einem Anteil von mehr als 15% der Fördersumme – sowie nichtstaatliche Partner in kommunaler, gemeinnütziger oder privater Trägerschaft hinzugezogen werden. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Rücksprache mit dem MWK ein noch höherer Anteil für nicht-niedersächsische Partner zulässig sein. Antragsberechtignte Einrichtungen können mit durch das Land geförderten nicht-universitären Kliniken und Einrichtungen der Krankenversorgung kooperieren.

Rechtsgrundlage

Die Zuwendung ist zweckgebunden und erfolgt als Festbetragsfinanzierung gemäß der §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Fall der Bewilligung an Zuwendungsempfänger werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (Nr.1.4 ANBest-P), anderenfalls sind nicht fristgerecht verwendete Mitteln zurückzuzahlen bzw. werden mit 5% über dem Basiszinssatz verzinst.



Von den Kooperationspartnern des Projektvorhabens ist ein*e Koordinator*in und somit eine koordinierende Institution zu bestimmen, die für die wissenschaftliche Federführung und i.d.R. für die administrative Koordinierung, d.h. Weiterleitung und Bewirtschaftung der Fördermittel, verantwortlich ist.

Weitere Nebenbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung die [COFONI-Publikationsordnung](#) und bei Nutzung der **COFONI-Technologieplattformen, die jeweiligen [Nutzungsbestimmungen](#)**. Aufgrund der besonderen Berichtspflichten des COVID-19 Forschungsnetzwerkes Niedersachsen gegenüber dem Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist im Sechsmonatsrhythmus ein kurzer Zwischenbericht und nach Abschluss ein kurzer Sachbericht (3-5 Seiten) vorzulegen, der über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse des geförderten Vorhabens Auskunft gibt, d. h. zu Ausgangsfragen und Zielsetzung, Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, erzielten Ergebnissen sowie aus dem Projekt hervorgegangenen Publikationen.

IV. Hinweise zum Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

Ab sofort und

bis zum 31. März 2023 (Eingangsdatum)

können Förderanträge in elektronischer Form der COFONI-Koordinierungsstelle vorgelegt werden:

Koordinierungsstelle COVID-19 Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI)

Dr. Anika Appelles | E-Mail cofoni-lpc@med.uni-goettingen.de

Universitätsmedizin Göttingen | Institut für Immunologie | Humboldtallee 34 | 37073 Göttingen

Telefon +49 (0) 551 / 39-61048 | Fax +49 (0) 551 / 39-5843

Dem Antrag ist für jede antragstellende Einrichtung das Formblatt „[Erklärungen des Zuwendungsempfängers](#)“ von dem jeweiligen Antragsteller/der jeweiligen Antragstellerin unterschrieben beizulegen. Für die Richtigkeit der Angaben wird empfohlen, die jeweils zuständige Drittmittelabteilung zurate zu ziehen.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einleitung des Prüfverfahrens unter Beteiligung externer Gutachtender erfolgt unmittelbar im April 2023. Die eingegangenen Förderanträge werden gemäß folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

- Relevanz der Fragestellung im Sinne des Förderziels;
- interdisziplinäre und standortübergreifende Projektarchitektur;
- wissenschaftliche und methodische Qualität;
- Expertise des Projektteams;
- realistische Arbeits- und Zeitplanung;
- Angemessenheit der Finanzplanung.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung voraussichtlich im Mai 2023 über eine Förderung entschieden. Das Auswahlresultat wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

Der Projektstart ist für Juli 2023 geplant.